

# **SATZUNG**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Gründungstag**

Der Verein führt den Namen „Skat-Club Scheffelbuben Bad Säckingen“ (nachfolgend SC Scheffelbuben genannt) und ist Mitglied im Skatsportverband Südbaden e. V. und damit sowohl dem Skatverband Baden-Württemberg e. V. als auch dem Deutschen Skatverband e. V. angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen.

Als Gründungstag gilt der 20. Juni 2003.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des SC Scheffelbuben ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.

Der Skat-Club pflegt die Geselligkeit, besonders unter seinen Mitgliedern. Dem SC Scheffelbuben ist es ein besonderes Bedürfnis die Spielabende in harmonischer Atmosphäre durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

Der SC Scheffelbuben verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des SC Scheffelbuben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder des SC SB gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, frühestens aber nach mehreren Teilnahmen am Spielabend als Gast. Der Aufnahme eines neuen Mitgliedes müssen mindesten  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand des SC Scheffelbuben ernannt.

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im SC SB erlischt durch:

- a) Kündigung,
- b) Ausschluss,
- c) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) Tod.

Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsschluss erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung. Es ist dazu ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf einen Kassenanteil.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, am Spielabend gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des SC Scheffelbuben teilzunehmen und den Verein gemäß den Satzungen und den Ordnungen der übergeordneten Verbände zu vertreten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des SC Scheffelbuben sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Skatsportverbandes Südbaden e. V., des Skatverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Deutschen Skatverbandes e. V. zu befolgen und durchzuführen.
- b) an Mitgliederversammlungen des SC Scheffelbuben teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 € pro Jahr und ist fällig im Januar. Änderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliedsbeiträge zu übergeordneten Verbänden werden von der Vereinskasse getragen.

Startgelder zu Meisterschaften des Skatsportverbandes Südbaden e. V. und Skatverbandes Baden-Württemberg e.V. werden von der Vereinskasse getragen.

Startgelder zu den Liga-Spielbetrieben werden von der Vereinskasse getragen.

## **III. Organe des SC Scheffelbuben**

### **§ 10**

#### **Organe**

Organe des SC Scheffelbuben sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **IV. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

#### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SC Scheffelbuben. Sie findet einmal jährlich im Januar statt, und zwar vor der Mitgliederversammlung des Skatsportverbandes Südbaden e. V.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung gegenüber allen Mitgliedern gemäß § 4 zu erfolgen, und zwar mindesten 4 Wochen vor dem festgelegten Termin.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den Ehrenmitgliedern.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

## **§ 13**

### **Stimmrecht**

Auf jeden Stimmberechtigten ( §13, Abs. 1 a-b ) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## **§ 14**

### **Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes vor Neuwahlen,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge,
- f) Auflösung des Vereins.

## **§ 15**

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung können alle Mitglieder einbringen.

Die Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des SC Scheffelbuben schriftlich eingegangen sein.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 17**

### **Geschäfts- und Wahlordnung**

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

## **§ 18**

### **Protokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Wahlleiter ( bei Neuwahlen ) zu unterzeichnen ist.

## § 19

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand des SC Scheffelbuben einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b) mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Bestimmungen von § 11 - 18 finden sinngemäß Anwendung.

## **V. Der Vorstand**

### § 20

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Spielleiter

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt wird.

### § 21

#### **Aufgaben**

Der Vorstand ist für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Ausrichtung der Spielabende
- b) die Förderung der Jugendarbeit
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des SC Scheffelbuben
- d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
- e) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbandes

### § 22

#### **Beschlüsse**

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 23

#### **Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des SC Scheffelbuben gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 24

#### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Bad Säckingen.

## **§ 25**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SC Scheffelbuben ist das Kalenderjahr.

## **§ 26**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 27**

### **Satzung und geltendes Recht**

Sollten einer oder mehrere Punkte der Satzung dem geltenden Recht nicht mehr entsprechen, so ist dadurch nicht die gesamte Satzung ungültig. Der ungültige Teil der Satzung soll vielmehr durch eine neue Bestimmung, die sinngemäß mit dem geltenden Recht übereinstimmt, geändert werden.

## **§ 28**

### **Auflösung**

Die Auflösung des SC Scheffelbuben kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Wohlfahrtseinrichtung zuzuführen.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2015 aktualisiert (§5).

Bad Säckingen, 16. Januar 2015

Der Vorstand

Anlage: Spielordnung